

## I. Einleitung

Das Ende des Ersten Weltkriegs bedeutete die Auflösung der fast 650 Jahre existierenden Habsburgermonarchie, den endgültigen Zerfall des imperialen Vielvölkerstaats und den Zusammenbruch der europäischen Mittelmächte. Von der westlichen Reichshälfte, die seit Gründung der Doppelmonarchie Österreich-Ungarn 1867 verbreitet als Cisleithanien bezeichnet und 1915 als „Österreich“ bestimmt worden war, verblieb nach dem Ende der Monarchie im November 1918 ein „Rest“<sup>1</sup> mit Ober- und Niederösterreich (einschließlich Wien), der deutschsprachigen Steiermark, Kärnten, Ost- und Nordtirol mit Vorarlberg sowie Salzburg. Die deutschsprachigen Abgeordneten des letzten Reichsrats der Monarchie erklärten sich am 21. Oktober zur Provisorischen Nationalversammlung „Deutschösterreichs“ und etablierten einen aus Repräsentanten der drei führenden Parteien Christlichsoziale, Sozialdemokraten und Großdeutsche bestehenden Staatsrat, der die erste Regierung mit dem Sozialdemokraten Karl Renner als Staatskanzler an der Spitze berief. Nach der Abdankung des Kaisers beschlossen Staatsrat und Provisorische Nationalversammlung das Gesetz über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich vom 12. November 1918.<sup>2</sup> Danach sollte Deutschösterreich eine demokratische Republik und zugleich Teil der Deutschen Republik<sup>3</sup> sein, territorial sollte es alle deutschsprachigen Siedlungsgebiete Cisleithaniens umfassen. Aus der Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung am 16. Februar 1919, bei der erstmals auch die Frauen wahlberechtigt waren, gingen die Sozialdemokraten mit rund 41 % als Sieger hervor. Ihre Koalition mit dem bäuerlichen Flügel der Christlichsozialen rettete die Republik über das politisch schwierige und wirtschaftlich katastrophale Jahr 1919 hinweg. Die Koalition setzte eine Reihe sozialer Verbesserungen durch, vom Achtstundentag über Arbeitslosenversicherung, Betriebsräte und Gewerkschaften. Die Einheit der Arbeiterbewegung stellten die sozialdemokratisch dominierten Arbeiterräte sicher, bei den Soldatenräten war der Einfluss der kommunistischen Partei stärker. Putschversuche der Kommunisten im Frühjahr 1919 in Wien scheiterten, erschreckten aber vor dem Hinter-

---

<sup>1</sup> Otto Bauer, Die Österreichische Revolution, Wien 1923, S. 113, spricht von dem „Rest, der von dem alten Reich übriggeblieben ist, als die anderen Nationen von ihm abfielen“.

<sup>2</sup> StGBI. 4/1918.

<sup>3</sup> Gemeint war die am 9. November 1918 ausgerufene Weimarer Republik.

grund der russischen Oktoberrevolution die bürgerliche und die bäuerliche Gesellschaft.<sup>4</sup> Wirtschaftlich überstand Österreich das Jahr 1919 dank alliierter Hilfslieferungen, einer konfliktarmen Regierungskoalition und einer Kooperation der Wirtschaftsverbände. Die in der Monarchie vernetzte Wirtschaft musste sich auf die neuen kleinstaatlichen Verhältnisse einrichten, die unterentwickelten Agrarbetriebe konnten das Land nicht ernähren, die tschechischen Kohlelieferungen kamen erst langsam wieder in Gang, die Rüstungsindustrie wurde nicht rechtzeitig auf Friedensprodukte umgestellt, die Arbeitslosenzahl stieg an.<sup>5</sup>

Der Friedensvertrag von St. Germain-en-Laye vom 10. September 1919 versetzte Deutschösterreich einen emotionalen Tiefschlag. Der von allen Parteien – aus sehr unterschiedlichen Gründen – angestrebte „Anschluss“ an die Deutsche Republik wurde von den Alliierten, die Deutschland nicht stärken mochten, untersagt. Die Argumente der Nationalversammlung, die sich auf das Selbstbestimmungsrecht des deutschösterreichischen Volkes und „seine wirtschaftliche, kulturelle und politische Lebensnotwendigkeit“<sup>6</sup> berief, blieben unerhört. Immerhin erreichte die österreichische Delegation, dass die Alliierten für Kärnten eine Volksabstimmung zuließen, die 1920 dessen Bestand sicherstellte, und Österreich auf Kosten des anderen Verliererstaats der Doppelmonarchie das überwiegend deutschsprachige westungarische Grenzgebiet, das spätere Burgenland, zusprachen. Der tiefe Fall vom imperialen Großreich zum Kleinstaat bedeutete zugleich, dass 1918 die Demokratie über die autokratische Monarchie siegte, die Gesellschaft entfeudalisiert, das Frauenwahlrecht eingeführt und ein Schub zu mehr Gleichheit unter den Bürgern erzielt wurde, während die alten Hierarchien von Adel, Bürokratie und Armee zerfielen. Durch das Bundes-Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920 bestimmte die Nationalversammlung die Republik Österreich als Bundesstaat und gab ihr eine von dem Staatsrechtler Hans Kelsen entworfene rechtsstaatliche Verfassung.<sup>7</sup> Nach einer Hyperinflation bewahrte 1922 eine von den Großmächten garantierte Millionenanleihe die Republik vor dem Zusammenbruch. Die Sanierung der Staatsfinanzen unter der Kontrolle des Völkerbunds ermöglichte 1925 die Einführung der Schilling-Währung und eine langsame Erholung der Wirtschaft, die 1928/29 in eine Hochkonjunktur mündete, bis die Weltwirtschaftskrise 1930 in Österreich angekommen war. Doch der republikanische Burgfrieden der Koalitionsparteien war schon im Juni

<sup>4</sup> Botz, Gerhard: Gewalt in der Politik. Attentate, Zusammenstöße, Putschversuche, Unruhen in Österreich 1918 bis 1938, 2. Aufl., München 1983, S. 43-71.

<sup>5</sup> Hanisch, Ernst: Der lange Schatten des Staates. Österreichische Gesellschaftsgeschichte im 20. Jahrhundert, Wien 1994, S. 277 f.

<sup>6</sup> Beschluss der Nationalversammlung vom 6. September 1919, in: Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye, Bd. II, Wien 1919, S. 628-631.

<sup>7</sup> StGBI. 450/1920.

1920 einer scharfen Polarisierung der beiden politischen Lager gewichen. Der Koalitionsbruch der Christlichsozialen hatte ihre meist maßgebliche Beteiligung an zwölf Rechtsregierungen im Verein mit den nationalkonservativen Großdeutschen zur Folge. Bei den letzten freien Nationalratswahlen am 9. November 1930 erzielten die Sozialdemokraten über 41 % der Stimmen, die Christlichsozialen verloren ihre relative Mehrheit. Nach zwei kurzlebigen Übergangskabinetten wurde Engelbert Dollfuß zum Bundeskanzler ernannt, der mit der geringstmöglichen Nationalratsmehrheit ab Mai 1932 eine Koalitionsregierung aus Christlichsozialen, Landbund und dem Heimatblock der Heimwehren führte. Unter seiner Regierung wurde am 4. März 1933 das Parlament ausgeschaltet und am 1. Mai 1934 „im Namen Gottes“ eine Verfassung als Basis des austrofaschistischen Staats oktroyiert.

Wie konnte es zu diesem radikalen Bruch mit der parlamentarischen Demokratie kommen? Eine verbreitete Erklärung der historischen Forschung verweist auf den Rückwärtsbezug der österreichischen Gesellschaft in der Ersten Republik mit ihrer Verklärung der Monarchie, auf den Wegfall integrativer Kräfte wie Kaiser, Armee und Zentralbürokratie sowie auf Schwächen des Parlamentarismus in ökonomischen Krisenzeiten. Betont wird die Entfremdung der Bürger, die ihrem drastisch verkleinerten Staat nicht zutrauten, wirtschaftliche Not und soziales Elend in der Nachkriegszeit mit den Mitteln der Demokratie zu überwinden. Die starren polarisierenden Lager von Christlichsozialen und Großdeutschen auf der einen und Sozialdemokraten auf der anderen Seite verhinderten ausgleichende Kompromisse, beförderten Misstrauen gegen die politischen Parteien und minimierten die Integrationskraft der Demokratie. Verstärkt wurde diese Entwicklung durch Zuspitzungen im jeweiligen Lager, die vor allem in den Krisenjahren der Spätzeit der Ersten Republik der notwendigen Zusammenarbeit entgegenstanden. Die Sozialdemokraten grenzten sich durch einen Verbalradikalismus in ihrem „Linzer Programm“ von 1926 und entsprechende, auf die Einheit der Partei zielende Töne des zum linken Flügel gehörenden Parteivorsitzenden Otto Bauer ab, die sich in der realen Politik der Partei nicht wiederfanden, ihr aber das Etikett des Marxismus<sup>8</sup> anhefteten und sie damit in der Sicht von Bürgern, Bauern und Kirche als Vorposten des Bolschewismus erscheinen ließen. Die konservativen Christlichsozialen festigten mit ihren engen Kontakten zur einflussreichen katholischen Kirche, exemplarisch in der Person ihres langjährigen und bis zu seinem Tod 1932 wegweisenden Parteivorsitzenden Ignaz Seipel, sowie ihrem ebenfalls 1926 in Linz beschlossenen Parteiprogramm mit dem Plädoyer für eine „Kulturgemeinschaft des deutschen Volkes“ und antisemitischen Tendenzen

---

<sup>8</sup> Im Anschluss an Leser, Norbert: Zwischen Reformismus und Bolschewismus. Austromarxismus als Theorie und Praxis, Wien 1968, als „Austromarxismus“ bezeichnet.

die Abwehrhaltung der traditionell antiklerikalen und international orientierten Arbeiterbewegung, was eine Neuauflage der vom linken Flügel der sozialdemokratischen Partei strikt abgelehnten Großen Koalition von 1919/20 bis zum Ende der Ersten Republik ausschloss und die Funktionsweise des parlamentarischen Systems nachhaltig störte.<sup>9</sup>

Während in der historischen Forschung weithin Übereinstimmung bei den Erklärungen zum Untergang der Demokratie und des Parlamentarismus in der Ersten Republik besteht, werden vor allem drei Einflussfaktoren kontrovers beurteilt. Das gilt erstens für die teils kritisch, teils eher verharmlosend dargestellte Bedeutung der Expansion militanter Wehrverbände für die fortlaufende Verschärfung der innenpolitischen Verhältnisse und die Stellvertreterfunktion der Heimwehr auf dem Weg des Staates zum Austrofaschismus<sup>10</sup>; zweitens für die Beurteilung der Rolle der Sozialdemokraten, die entweder als letzte Verteidiger der parlamentarischen Demokratie oder als Mitverantwortliche am Scheitern der Republik eingeschätzt werden<sup>11</sup>; drittens für die Frage, ob der Weg zu dem am 1. Mai 1934 vollendeten diktatorischen Herrschaftstyp, der je nach politischem Vorverständnis als Ständestaat<sup>12</sup>, autoritäres Notstandsregime<sup>13</sup> oder Austrofaschismus<sup>14</sup> eingeordnet wird, auf kontingenzen Akten politischen Willens beruhte oder final gesteuert war.<sup>15</sup> Diese Arbeit verfolgt die drei Fragenbereiche anhand

<sup>9</sup> Bracher, Karl Dietrich: Zwischen Machtvakuum und „Austrofaschismus“. Zur Krise der österreichischen Parteidemokratie in den dreißiger Jahren, in: Albertin, Lothar/ Link, Werner (Hg.): Politische Parteien auf dem Weg zur parlamentarischen Demokratie in Deutschland. Entwicklungslinien bis zur Gegenwart, Düsseldorf 1981, S. 209-221; Hanisch (wie Anm. 5), S. 306 f.; Weinzierl, Erika: Der Februar 1934 und die Folgen für Österreich, Wien 1995, S. 15-17.

<sup>10</sup> Kluge, Ulrich: Der österreichische Ständestaat 1934-1938. Entstehung und Scheitern, Wien 1984, S. 31-43; Wiltschegg, Walter: Die Heimwehr. Eine unwiderstehliche Volksbewegung?, München 1985, S. 246-324; Goldinger, Walter/ Binder, Dieter A.: Geschichte der Republik Österreich 1918-1938, Wien 1992, S. 140-142, 155 f., 162-174; Hanisch (wie Anm. 5), S. 289-291; Tálos, Emmerich: Das austrofaschistische Herrschaftssystem, in: Ders./ Neugebauer, Wolfgang (Hg.): Austrofaschismus. Politik – Ökonomie – Kultur 1933-1938, 7. Aufl., Wien 2014, S. 394-420 (403 f.).

<sup>11</sup> Kerekes, Lajos: Abenddämmerung einer Demokratie. Mussolini, Gömbös und die Heimwehr, Wien 1966, S. 178-185; Neck, Rudolf: Thesen zum Februar. Ursprünge, Verlauf und Folgen, in: Jedlicka, Ludwig/ Neck, Rudolf (Hg.): Das Jahr 1934: 12. Februar. Protokoll des Symposiums in Wien am 5. Februar 1974, München 1975, S. 15-24 und Diskussionsbeiträge S. 85-126; Botz (wie Anm. 4), S. 226 f.; Neck, Rudolf: Sozialdemokratie, in: Weinzierl, Erika/ Skalnik, Kurt (Hg.): Österreich 1918-1938, Geschichte der Ersten Republik, Bd. 1, Graz 1983, S. 225-248 (242); Goldinger/ Binder (wie Anm. 10), S. 210-228 (218-224); Hanisch (wie Anm. 5), S. 306; Weinzierl (wie Anm. 9), S. 34-40; Tálos (wie Anm. 10), S. 395, 408; Ders./ Manoschek, Walter: Zum Konstituierungsprozess des Austrofaschismus, in: Tálos/ Neugebauer (wie Anm. 10), S. 6-25 (19, 22).

<sup>12</sup> Jagschitz, Gerhard: Der österreichische Ständestaat 1934-1938, in: Weinzierl/ Skalnik (wie Anm. 11), S. 497-515.

<sup>13</sup> Bracher, Karl Dietrich: Nationalsozialismus, Faschismus und autoritäre Regime, in: Stourzh, Gerald/ Zaar, Birgitta (Hg.): Österreich, Deutschland und die Mächte. Internationale und österreichische Aspekte des Anschlusses vom März 1938, Wien 1990, S. 1-28 (27);

<sup>14</sup> Tálos (wie Anm. 10), S. 394-420 (413-417).

<sup>15</sup> Kerekes (wie Anm. 11), S. 180-185; Kluge (wie Anm. 10), S. 59 f.; Goldinger/ Binder (wie Anm. 10), S. 201-231; Hanisch (wie Anm. 5), S. 300-321; Tálos/ Manoschek (wie

dreier für die Entwicklung der Ersten Republik schicksalhafter Ereignisse. Nach Untersuchung der Ursachen und Begleitumstände des Justizpalastbrands (II) sowie der Ausschaltung des Parlaments (III) werden die Zusammenhänge zwischen dem Bürgerkrieg von 1934 und dem Ende der Republik erörtert (IV), bevor das Fazit gezogen wird (V).

## II. Brand des Justizpalasts

### 1. *Schattendorf*

Die Vorgeschichte der Brandstiftung ereignete sich am 30. Januar 1927 in Schattendorf, einer Gemeinde im Burgenland an der ungarischen Grenze mit einer Bahnverbindung nach Wiener Neustadt und Sopron (Ödenburg) in Ungarn, die 1847 für den Personenverkehr eröffnet worden war. Das Grenzgebiet blieb unruhig, nachdem die Alliierten das Burgenland 1919 Österreich zuerkannt hatten. Erst Ende 1921, nach Kämpfen des Bundesheers gegen ungarische Freischärler und dem Verlust von Ödenburg aufgrund einer trotz Manipulation von Österreich akzeptierten Volksabstimmung, kam es zur förmlichen Übergabe des Burgenlands.<sup>16</sup>

Anders als in den sonstigen Teilen der Republik waren die Parteien im Burgenland in den ersten Jahren seines Bestehens übereingekommen, von der Aufstellung von Heimatwehren abzusehen. Diese waren zu Anfang der Republik eine Antwort konservativer Schichten des Bürgertums und der Landbevölkerung auf die unsichere Lage im Innern nach Kriegsende. Die von den örtlichen Parteien gemeinsam aufgestellten und von der Gendarmerie bewaffneten Gruppen dienten als Selbstschutzorganisationen im lokalen Bereich im Verein mit der Polizei der inneren Sicherheit, während die Verteidigung der Republik nach außen der Volkswehr oblag. Diese Art von Heimatwehren wurden meist nach kurzer Zeit wieder aufgelöst. Dagegen blieben einige Wehrverbände, die wie in Kärnten, der Steiermark oder Tirol Aufgaben der Grenzverteidigung beansprucht hatten oder wie einige Bauern- und Bürgerwehren zum Schutz ökonomischer Interessen vor sozialen Konflikten gegründet worden waren, nicht nur bestehen, sondern entwickelten im politisch rechten Lager zunehmend eine Sonderrolle. Sie wurden von den erfolgreichen Aktivisten gegen die im Frühjahr 1919 in Bayern und Ungarn ausgerufenen Räterepubliken mit Waffen und finanziellen Leistungen unterstützt, um die Austromarxisten in Österreich auszuschalten. Ähnliche Ziele verfolgte die 1920 von den Offizieren der

---

Anm. 11), S. 12-22; Dies.: Aspekte der politischen Struktur des Austrofaschismus, in: Tálos/ Neugebauer (wie Anm. 10), S. 123-158.

<sup>16</sup> Broucek, Peter: Heerwesen, in: Weinzierl/ Skalnik (wie Anm. 11), S. 209-224 (213).

k.u.k. Armee Hermann Hiltl und Emil Fey gegründete Frontkämpfervereinigung, die neben der Traditionspflege der kaiserlichen Armee für die Abschaffung aller Klassen- und Parteiengegensätze eintrat, diese damit allerdings gezielt verschärfte. Im Gegenzug gründete die Sozialdemokratische Arbeiterpartei<sup>17</sup> 1923 den aus Arbeitern rekrutierten Republikanischen Schutzbund, der als militärischer Arm der Parteiführung und sozialdemokratische Ordnungsmacht fungierte.<sup>18</sup>

1926 begannen die Frontkämpfervereinigung und der Republikanische Schutzbund mit dem Aufbau von Ortsgruppen im Burgenland. Auch im mehrheitlich sozialdemokratisch orientierten Schattendorf waren die Frontkämpfer und die Schutzbündler mit einer Ortsgruppe vertreten. Zum 30. Januar 1927 organisierte der Schutzbund dort eine unangemeldete Demonstration mit verstärkten Kräften gegen eine von den Frontkämpfern angemeldete Versammlung, weil er eine Teilnahme von Hermann Hiltl erwartete. Nach Täglichkeiten und verbalen Provokationen der Schutzbündler beim Vorbeimarsch gaben drei Angehörige des Gastwirts des Vereinslokals der Frontkämpfer Schüsse aus Schrotflinten auf die Straße ab. Dabei wurden zwei Schutzbündler, ein Kriegsinvaliden und ein Kind, tödlich getroffen. Bezeichnend für die aufgeheizte Situation, die im Kleinmaßstab die Radikalisierung des Kampfs zwischen Rechten und Linken seit dem Ende der Großen Koalition 1920 abbildete, waren polemisierende einseitige Reaktionen der Presse.<sup>19</sup> Nicht weniger kämpferisch und verzerrend tönte ein Aufruf des Parteivorstands der Sozialdemokraten an die Genossen und Genossinnen, der vor Aufklärung des Sachverhalts publiziert wurde.<sup>20</sup> Gewalttaten bei Versammlungen radikaler politischer Gruppen waren seit Gründung der Republik keine seltenen Ereignisse. Während sie in den ersten drei Jahren im Zusammenhang mit kommunistischen Propagandaaktionen im Sog der Österreich benachbarten Räterepubliken Bayerns und Ungarns standen<sup>21</sup> oder auf sozialökonomische Gründe

<sup>17</sup> Sie bezeichnete sich bis 1933 als Sozialdemokratische Arbeiterpartei Deutschösterreichs (SDAPDÖ).

<sup>18</sup> Rape, Ludger: Die österreichischen Heimwehren und die bayerische Rechte 1920-1923, Wien 1977, S. 93-115; Edmondson, Clifton Earl: Heimwehren und andere Wehrverbände, in: Tálos, Emmerich/ Dachs, Herbert/ Hanisch, Ernst/ Staudinger, Anton (Hg.): Handbuch des politischen Systems Österreichs. Erste Republik 1918-1933, Wien 1995, S. 261-276 (262-265).

<sup>19</sup> Arbeiter-Zeitung v. 31.01.1927, S. 1 (SDAP); Reichspost v. 31.01.1927, S. 1 (CSP).

<sup>20</sup> „Wieder sind Blutopfer der Arbeiterklasse gefallen. Die Mörderbanden der Frontkämpfer haben unseren Genossen den Kriegsinvaliden (...), haben das einzige Kind unseres Eisenbahnergenossen (...) meuchlerisch ermordet. Die burgenländischen Frontkämpfer (...) sind die Mitverschworenen der magyarischen Organisationen, die das deutsche Burgenland wider seinen Willen von unserer Republik losreißen, Ungarn wiedergewinnen wollen. Die burgenländischen Frontkämpfer sind also eine hochverräterische Organisation. Trotzdem hält die Bundesregierung, hält die christlich-soziale Partei ihre Hand schützend über die Hochverräter gegen die Republik. (...) Im Vertrauen auf diesen Schutz haben die burgenländischen Frontkämpfer zu den Mordwaffen gegriffen.“ Arbeiter-Zeitung v. 01.02.1927, S. 1.

<sup>21</sup> Botz (wie Anm. 4), S. 25-80.

wie Hungersnot oder Inflation zurückgingen, kam es ab 1922 zu Versammlungssprengungen der meist sozialdemokratischen Arbeiter kontra „gegenrevolutionäre“ Versammlungen der rechtsradikalen Wehrverbände und der österreichischen Nationalsozialisten, denen regelmäßig Teilnehmer der Linken zum Opfer fielen.<sup>22</sup> Angesichts dessen war es nicht verwunderlich, dass die Ereignisse in Schattendorf zum Gegenstand einer Dringlichkeitsanfrage der Sozialdemokraten im Nationalrat gemacht wurden. Der christlichsoziale Bundeskanzler Ignaz Seipel verband mit seinem Bedauern die Überzeugung, die Tat werde vor den Gerichten „so gesühnt, wie sie es verdient“<sup>23</sup>, informierte über den Stand des Ermittlungsverfahrens und maß der Zugehörigkeit eines Tatbeteiligten zur Frontkämpfervereinigung keine Bedeutung bei.<sup>24</sup> Der Sozialdemokrat Renner nannte die Tat

„eine brutale, feige und absichtliche Tötung“, verneinte eine Notwehr und führte den wiederholten Waffengebrauch von Frontkämpfern darauf zurück, dass viele *Mitglieder* der christlichsozialen Partei „überall und bei allen Anlässen die Idee (favorisieren), die im Faschismus und im Hakenkreuzlertum liegt, dass es nämlich nur darauf ankommt, eine Bande von entschlossenen Männern, eine kleine Minorität Entschlossener zu bilden, sie zu bewaffnen, um die Mehrheit des Volkes zu beherrschen, und dass darin die eigentliche Staatskunst liegt.“<sup>25</sup>

Renners Äußerung und seine anschließende Kritik am Konnex der Frontkämpferaktivität im Burgenland mit der Freundschaft der Christlichsozialen zu Ungarn unter dem rechtsautoritären „Reichsverweser“ Miklós Horthy lassen erkennen, dass es den Sozialdemokraten längst nicht nur um die Ereignisse in Schattendorf, sondern vor allem darum ging, die Rechtswendung der christlichsozialen Politik zu attackieren.

## 2. Das Urteil und die Folgen

Im Strafprozess wurden die drei Schattendorfer Schützen, die wegen „Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit“ angeklagt waren, am 14. Juli 1927 vom Wiener Landesgericht freigesprochen. Die zwölf Geschworenen hatten in keinem der Schuldmerkmale die für den Schulterspruch erforderliche Zweidrittelmehrheit erreicht, auch nicht für fahrlässige Tötung im Notwehrexzess. Daran waren die drei Berufsrichter nach der Rechtslage gebunden. Die breite Öffentlichkeit hatte allerdings ein ganz anderes Urteil erwartet. Die Presse machte, je nach Lagerzugehörigkeit, in drastischen Sätzen entweder

---

<sup>22</sup> Ebd., S. 80-104. Abweichend von diesem Muster war der Lynchmord an dem jungen Bürger Josef Mohapl anlässlich einer Veranstaltung des antifaschistischen Komitees im Wiener Arbeiterbezirk Leopoldstadt am 1. August 1925, ebd., S. 104-107.

<sup>23</sup> Sten. Prot. des Nationalrats, 178. Sitzung am 03.02.1927, S. 4496-4524 (4496).

<sup>24</sup> Ebd., S. 4497-4500.

<sup>25</sup> Ebd., S. 4502, 4504.

„das herzliche und militante Wohlwollen, das die offiziellen sozialdemokratischen Instanzen für jeden rotfaschistischen Gewalttäter bereit haben“, und die „gewissenlose Hetze“ der Sozialdemokraten für den Tod der beiden Schutzbündler verantwortlich<sup>26</sup> oder ereiferte sich zum Freispruch der „Arbeitermörder“, ob „diese aufreizende Freisprechung von Menschen, die Arbeiter getötet haben, weil sie Arbeiter getötet haben, nicht schon selbst der Bürgerkrieg“ sei, und warnte, „aus einer Aussaat von Unrecht, wie es gestern geschehen ist, (können) nur schweres Unheil entstehen“.<sup>27</sup>

Der Freispruch widersprach gewiss dem Gerechtigkeitsgefühl der Arbeiter. Deren Empörung wurde durch den scharfen Leitartikel der Arbeiter-Zeitung verstärkt. Mit Arbeitsniederlegungen und anderen spontanen Protestaktionen war deshalb zu rechnen. Für Sozialdemokraten und Polizei wohl überraschend war eine Massendemonstration von 200.000 Menschen am 15. Juli auf der Wiener Ringstraße. Es fehlte an Aufrufen der Partei zur Mäßigung. Der Schutzbund als Ordnungsfaktor wurde zu spät mobilisiert. Der Einsatz berittener Polizei und unerfahrener, mit Karabinern ausgerüsteter Polizeischüler war zur Beruhigung der Massen nicht angetan. Demonstranten drangen mit Gewalt in den Justizpalast als das Symbol der „Klassenjustiz“ ein. Büros wurden verwüstet, unter Parolen wie „Die Akten verbrennen“ im Gebäude Brände gelegt. Die Menschenmenge blockierte die Löschzüge der Feuerwehr, Schlauchleitungen wurden zerschnitten oder entfernt, Hydranten im Umkreis geöffnet, um Wassermangel zu erzeugen.<sup>28</sup> Schließlich gab Johannes Schober, als Wiener Polizeipräsident noch im Juni 1918 vom Kaiser ernannt, seinen Polizeikräften den Schießbefehl<sup>29</sup>. Das Ergebnis waren 89 Tote, vier von ihnen Wachleute, und zahllose Verletzte. Die Sozialdemokraten reagierten mit einer erfolglos gebliebenen Rücktrittsforderung an Bundeskanzler Seipel, einem ein-tägigen Generalstreik und einem unbefristeten Verkehrsstreik, der jedoch in der Provinz nach Aufmärschen der Heimwehr scheiterte.<sup>30</sup> Die Sozialdemokraten hatten eine schwere Niederlage erlitten, die

<sup>26</sup> Reichspost v. 15.07.1927, S. 1 f. (2).

<sup>27</sup> Arbeiter-Zeitung v. 15.07.1927, S. 1 f. (2).

<sup>28</sup> Mschr. Ms. „Das Feuer im Wiener Justizpalast am 15. Juli 1927“, Archiv der Feuerwehr der Stadt Wien, auszw. abgedr. in Botz (wie Anm. 4), S. 310-312. Ebd., S. 312 zu den Brandfolgen: „Am Morgen des 16. Juli war Frieden eingetreten. Das Feuer war gebannt. Fürchterlich zugerichtet fand der neue Tag das stolze Haus. Es blieben nur der Trakt, in welchem das Oberlandesgericht und auch die Staatsanwaltschaft untergebracht sind, sowie eine ziemliche Anzahl anderer Kanzleien, alle Wohnungen, die Halle, also etwa ein Drittel des Inhaltes und auch ein Teil des Daches an der Volksgartenstraße und am Schmerlingplatz erhalten. Sehr wertvoll war die Rettung der Registratur des Grundbuchs, die es ermöglichte, dass wenigstens die laufenden Fälle eine entsprechende Unterlage haben.“

<sup>29</sup> Ob er ihn widerrief, wie der sozialdemokratische Abgeordnete Julius Deutsch in seinen Memoiren [Ein weiter Weg. Lebenserinnerungen, Zürich 1960] schrieb, ist zweifelhaft; jedenfalls kam ein Widerruf zu spät, s. Botz (wie Anm. 4), S. 151; Hubert, Rainer: Johannes Schober – eine Figur des Übergangs, in: Jedlicka, Ludwig / Neck, Rudolf: Vom Justizpalast zum Heldenplatz. Studien und Dokumentationen 1927 bis 1938, Wien 1975, S. 227-233 (230).

<sup>30</sup> Botz (wie Anm. 4), S. 141-160; Hanisch (wie Anm. 5), S. 288 f.

christlichsoziale Regierung war gestärkt.<sup>31</sup> Die polizeiliche Repression und die Schwächung der Sozialdemokratie waren deutliche Vorboten einer Wende in der Entwicklung der Ersten Republik.

### *3. Aufschwung der Heimwehr*

Der 15. Juli 1927 markierte zugleich den Beginn eines Aufschwungs der Heimwehren, rechtsstehender Wehrverbände, die aus den früheren Bauern- und Bürgerwehren hervorgegangen waren, unter keinem einheitlichen Kommando standen und regional heterogene Ziele verfolgten. Sie drängten in die Lücke des staatlichen Gewaltmonopols, die weder das Bundesheer mit seiner Stärke von maximal 30.000 Mann noch im Innern die Polizei ausfüllen konnte, und wurden zu mächtigen Triebkräften der politischen Entwicklung bis 1934. Zu ihren wichtigsten Verbündeten gehörten der christlichsoziale Parteiobermann und zweimalige Bundeskanzler Ignaz Seipel sowie der langjährige Wiener Polizeipräsident und spätere Bundeskanzler Johannes Schober.

Bei aller Heterogenität bestand innerhalb der Heimwehren ab 1927 Konsens über die Bekämpfung der „Marxisten“, die Überwindung der parlamentarischen Demokratie und die Errichtung eines ständisch-autoritären Regimes.<sup>32</sup> Diese Ziele einten auch die beiden Flügel der konservativ-agrarischen und der deutschnational-radikalen Richtung, die sich 1928 unter dem Tiroler Richard Steidle und dem Steirer Walter Pfrimer als Bundesführern zur Dachorganisation Heimwehr vereinten und die Zusammenarbeit mit Hermann Hiltls Frontkämpfervereinigung erreichten. Zur Blütezeit 1928/30 hatte die Heimwehr 150.000 bis 200.000 Mitglieder, von denen rund 120.000 militärisch ausgebildet waren.<sup>33</sup> Finanziert wurde sie durch Banken, Großindustrie und öffentliche Mittel aus den Ländern. Ab 1928 lieferte die italienische Regierung unter Vermittlung Ungarns erhebliche Finanzmittel und Waffen an die Heimwehr über Steidle. Dem lag eine Absprache Mussolinis mit dem ungarischen Ministerpräsidenten Graf Bethlen zugrunde, die damit das Ziel verfolgten, mit Hilfe der Heimwehr in Österreich eine Rechtsregierung zu errichten. Der Plan nahm Gestalt an nach einem Memorandum Steidles vom 23. Mai an Ungarn, in dem es hieß:

---

<sup>31</sup> Haas, Karl: Die österreichische Sozialdemokratie in der Konfliktsituation des Juli 1927, in: Neck, Rudolf/ Wandruszka, Adam: Die Ereignisse des 15. Juli 1927. Protokoll des Symposiums in Wien am 15. Juni 1977, München 1979, S. 137-149.

<sup>32</sup> Öffentlich verkündet wurde diese Zielsetzung im „Korneuburger Eid“, der bei einer Kundgebung der Heimwehr am 18. Mai 1930 verlesen wurde. In dem Eid heißt es u.a.: „Wir verwerfen den westlichen demokratischen Parlamentarismus und den Parteienstaat! Wir wollen an seine Stelle die Selbstverwaltung der Stände setzen und eine starke Staatsführung, die nicht aus Parteivertretern, sondern aus den führenden Personen der großen Stände gebildet wird.“ Abgedr. bei Hanisch (wie Anm. 5), S. 290.

<sup>33</sup> Wiltschegg (wie Anm. 10), S. 292; zum Vergleich: Anfang 1934 verfügte die Heimwehr über rund 60.000 Mann, der Republikanische Schutzbund über rund 40.000 Mann, s. Peball, in: Jedlicka, Ludwig/ Neck, Rudolf (wie Anm. 11), S. 25-33 (26).

„Die Heimatwehr befindet sich derzeit im Übergang von einer reinen Wehrorganisation zu einer staatspolitischen Organisation, die durch die Wucht der in ihr organisierten Leute antimarxistischer Einstellung die sogenannten bürgerlichen Parteien zwingen will und muss, die unter dem Druck der roten Wiener Straße zustande gekommene halb-bolschewistische Verfassung zu ändern, ganz gleich, welche Widerstände und Ereignisse dadurch ausgelöst werden.“<sup>34</sup>

Der amtierende Bundeskanzler Seipel und der Wiener Polizeipräsident Schober sicherten Steidle Ende September Unterstützung für das Ziel zu, durch massive Aufmärsche beim Heimwehrtag am 7. Oktober 1928 in Wiener Neustadt die Grundlage für eine Entmachtung der Sozialdemokratie zu schaffen.<sup>35</sup> Auch wenn diese Kraftprobe nicht zum geplanten Ergebnis führte, zeigte das Einverständnis Seipels und Schobers mit dem Plan, dass der Rechtsruck Österreichs mit Hilfe der Heimwehr bereits Konturen angenommen hatte.

### III. Ausschaltung des Parlaments und des Verfassungsgerichtshofs

#### 1. Die Verfassungsreform von 1929

Nach dem Bundes-Verfassungsgesetz 1920 war Österreich eine parlamentarische Demokratie mit einem Zweikammersystem aus Nationalrat und Bundesrat. Der aus direkt gewählten Abgeordneten bestehende Nationalrat wählte die Bundesregierung und war gemeinsam mit dem von den Landtagen gewählten Bundesrat zur Bundesgesetzgebung zuständig. Der Nationalrat war vom Bundespräsidenten einzuberufen, konnte sich nur durch eigenen Beschluss vertagen und durch einfaches Gesetz seine Auflösung beschließen. Der entsprechend der Einwohnerzahl der Länder zusammengesetzte Bundesrat hatte neben den Abgeordneten des Nationalrats ein Gesetzesinitiativrecht und eine Suspensivveto gegen Gesetze. Der Bundespräsident, der die Republik nach außen vertrat, war durch die aus Nationalrat und Bundesrat bestehende Bundesversammlung zu wählen.

Treibende Kraft für eine Verfassungsreform war die Heimwehr. Schon im August 1928 rief Steidle zur Errichtung eines Ordnungsstaats und zur Beschränkung der sozialdemokratischen Oppositionsmacht auf.<sup>36</sup>

Die Heimwehr „erblickt die Ursache aller Missstände in der hemmungslosen Demagogie und der in Wahrheit volks- und staatsfeindlichen Haltung der sozialdemokratischen Führer“.<sup>37</sup> Die Reform müsse „darin bestehen (...), dass wirklich das Volk regiert und eine Regierung vorhanden ist, die über genügend Autorität verfügt. (...) Wenn die Herren es nicht anders wollen, so werden wir die Änderung durch den Druck

<sup>34</sup> Zit. nach Kerekes (wie Anm. 11), S. 14 f.

<sup>35</sup> Ebd., S. 9-26 (24 f.).

<sup>36</sup> Berchtold, Klaus (Hg.): Die Verfassungsreform von 1929. Dokumente und Materialien zur Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle von 1929, Teil I, Wien 1979, S. 3.

<sup>37</sup> Steidle, in: Berchtold (wie Anm. 36), S. 5 Fn. 16.

erzwingen, der sich täglich noch verschärfen wird.“<sup>38</sup> (...) „Unser Ziel ist die Reinigung der politischen Luft von den Giftgasen, welche marxistische und Parteiwirtschaft erzeugt haben, die Herstellung der wahren Demokratie durch Befreiung von der Parteidiktatur, die Aufrichtung einer Verfassung, welche Volksrechte und Volksfreiheit verbürgt. Dazu braucht es keine neue Partei; dazu braucht es Kämpfer, fanatische und entschlossene Kämpfer und das sind die Heimwehren.“<sup>39</sup> „Wir sprechen nicht von einem Staatsstreich, bekennen aber offen und freimütig, dass Österreich ohne Staatsstreich nicht mehr zu retten ist (...). Wir wollen die Macht im Staate, um diesen Stall zu säubern und eine wohnliche Wohnung aus ihm zu machen. (...) ,Staatsstreich' in Österreich ist nicht Vergewaltigung des Volkswillens, sondern Befreiung von der Bevormundung durch ein Parlament, welches den Geist der Demokratie vergewaltigt hat. Er will: Niederreißung des Partienstaates, Zertrümmerung der unerträglichen Diktatur der roten Minderheit.“<sup>40</sup>

Unterstützung fand die Heimwehr beim christlichsozialen Parteiobmann Seipel nicht nur in der Sache, sondern auch als Organisation, nämlich als „eine starke Volksbewegung, welche die Demokratie von der Parteienherrschaft befreien will“.<sup>41</sup> Nach einer Unterbrechung der Beratungen über die Verfassungsreform wegen Regierungswechsels forcierte der neue Bundeskanzler Schober die Reformbestrebungen, indem er „den Sozialdemokraten genug Zugeständnisse ab(presste), um die Heimwehr vom Äußersten abzuhalten, (...) aber andererseits von seinem eigenen radikalen Entwurf genug zurück(steckte), um die Sozialdemokraten nicht die Verhandlungen abbrechen zu lassen“.<sup>42</sup> Heraus kam am Ende eine Entmachtung des Parlaments zugunsten des Bundespräsidenten<sup>43</sup>. Der in direkter Wahl vom Volk gewählte<sup>44</sup> Bundespräsident hatte künftig die Kompetenzen, den Nationalrat aufzulösen und die Bundesregierung zu ernennen und zu entlassen, ihm stand ein beschränktes Notverordnungsrecht<sup>45</sup> zu, er hatte den Oberbefehl über das Bundesheer und das Recht zur Ernennung der Mehrzahl der Verfassungsrichter auf Vorschlag der Bundesregierung.

Die Heimwehr und der rechte Flügel der Christlichsozialen hatten damit ihr Ziel, parlamentarische Demokratie, Parteien und namentlich die Sozialdemokratie zu schwächen, nur teilweise erreicht. Das lag vor allem daran, dass Bundeskanzler Schober die aus Finanznot aufgenommenen Verhandlungen mit der US-Bank Morgan nicht durch eine innenpolitische Verschärfung des Rechtsrucks gefährden wollte. Für

<sup>38</sup> Steidle, Reichspost v. 09.08.1929, S. 5.

<sup>39</sup> Steidle, Reichspost v. 19.08.1929, S. 2 f. (3).

<sup>40</sup> „Von einem Freunde der Heimwehr“: Der Weg zu Österreichs Freiheit, September 1929, auszw. abgedr. in Berchtold (wie Anm. 36), S. 27-38 (33, 35).

<sup>41</sup> „Wahre Demokratie“ könne nur mit ihrer „Befreiung von der Parteienherrschaft“ durch eine starke Volksbewegung wie die Heimwehr erreicht werden, s. Seipel, Ignaz: Tübinger Demokratiekritik vom 16. Juli 1929, in: Ders., Der Kampf um die österreichische Verfassung, Leipzig 1930, S. 177-188.

<sup>42</sup> Hubert (wie Anm. 29), S. 231.

<sup>43</sup> B-VG v. 07.12.1929, BGBl. 392/1929.

<sup>44</sup> Vom Wahlrecht wurde erstmals 1951 Gebrauch gemacht.

<sup>45</sup> Art. 18 Abs. 3-5 B-VG i.d.F. der Bek. v. 01.01.1930, BGBl. 1/1930; insbesondere bestand das Erfordernis parlamentarischer Mitwirkung.

das überparteiliche Ziel einer Verbesserung der Wirtschaftslage nahm er einen zeitweiligen Bruch mit der Heimwehr in Kauf.<sup>46</sup>

## 2. Zusammenbruch der Creditanstalt

Die durch einen Kurssturz in New York am 24. Oktober 1929 ausgelöste Weltwirtschaftskrise traf Österreich mit Verspätung, führte dort aber zu besonders schweren Turbulenzen. Diese fanden ihren deutlichsten Ausdruck im Zusammenbruch der Credit-Anstalt, der größten Bank Europas, die nahezu die Hälfte des Aktienkapitals aller österreichischen Industrieunternehmen kontrollierte und Wiens ökonomische wie finanzielle Zentrale für den Donauraum war. Die Bank meldete im Mai 1931 den Verlust von 85 % ihres Eigenkapitals, was die Anleger zum Abzug ihrer Einlagen veranlasste und den Staat zur Haftungsübernahme zwang. Die Verluste betrugen mehr als 800 Millionen Schilling. Die Sanierung belastete den Staatshaushalt schwer. Weil die Staatseinnahmen wegen der Wirtschaftskrise zurückgingen, mussten die öffentlichen Investitionen drastisch eingeschränkt werden. Die Folge war ein starker Anstieg der Arbeitslosenzahl.<sup>47</sup> Es drängte sich hiernach auf, die Direktoren der Credit-Anstalt in Regress zu nehmen.

Bemerkenswert ist die Art des Vorgehens der Regierung Dollfuß zur Durchsetzung dieser Ansprüche. Justizminister Schuschnigg erließ am 1. Oktober 1932 eine Notverordnung, wonach die Finanzprokuratur die Ansprüche prozessual geltend machen und Zwangsvollstreckung beantragen konnte.<sup>48</sup> Er stützte seine Verordnung auf das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz vom 24. Juli 1917.<sup>49</sup> Dessen Fortgeltung mit Blick auf das 1929 bestimmte Notverordnungsrecht des Bundespräsidenten wurde nicht nur von den Sozialdemokraten heftig bestritten<sup>50</sup>, sondern auch von dem Verfassungsrechtler Adolf Merkl mit guten Gründen bezweifelt<sup>51</sup> – gegen den juristischen Berater des Bundeskanzlers, Robert Hecht, der sich auf die Übernahme des Gesetzes in das Bundes-Verfassungsgesetz 1920 berief.<sup>52</sup> Die Verordnung wurde offenkundig aus taktischen Gründen erlassen, um einerseits der schon im Mai 1931 von den Sozialdemokraten erhobenen Forderung nachzugeben, die Verantwortlichen der Credit-Anstalt haftbar zu machen, andererseits einen Präzedenzfall für die Anwendung

<sup>46</sup> Schober, Rede im Rahmen der 2./3. Lesung der Verfassungsreform am 7. Dezember 1929, in: Berchtold (wie Anm. 36), S. 343-348 (347); Kerekes (wie Anm. 11), S. 57-59.

<sup>47</sup> Kernbauer, Hans/ März, Eduard/ Weber, Fritz: Die wirtschaftliche Entwicklung, in: Weinzierl/ Skalnik (wie Anm. 11), S. 343-379 (368 f.).

<sup>48</sup> BGBl. 303/1932.

<sup>49</sup> RGBl. 307/1917.

<sup>50</sup> Arbeiter-Zeitung v. 04.10.1932, S. 1, Überschrift: „Verfassungsbruch!“

<sup>51</sup> Merkl, Adolf: Die Frage der Geltung des Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes und seines Verhältnisses zur Verordnungsvollmacht des Bundespräsidenten, in: Juristische Blätter, Wien 1933, S. 137-141.

<sup>52</sup> Wiener Zeitung v. 07.04.1933, S. 1 f.

des Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes zu schaffen, das im Gegensatz zum sachlich und prozessual beschränkten Notverordnungsrecht des Bundespräsidenten eine nahezu grenzenlose Rechtssetzung der Regierung ermöglichte. Denn in Sachen Credit-Anstalt war allen Kundigen einschließlich dem Justizminister klar, dass eineinhalb Jahre nach dem Zusammenbruch der Bank ein Zugriff auf das Vermögen der Direktoren illusorisch war. Folglich diente die Verordnung der Regierung als Versuchsballon, um zu erkunden, ob ein Regieren am Parlament vorbei kurzfristig durchsetzbar war.<sup>53</sup> Bundeskanzler Dollfuß interpretierte die Verordnung ganz in diesem Sinn:

„Die Tatsache, dass es der Regierung möglich ist, selbst ohne vorherige endlose parlamentarische Kämpfe sofort gewisse dringliche Maßnahmen in die Tat umzusetzen, wird zur Gesundung unserer Demokratie wesentlich beitragen.“<sup>54</sup>

Dollfuß ahnte nicht, dass sich fünf Monate später die Chance bieten würde, fortan ganz ohne Parlament und ohne verfassungsgerichtliche Kontrolle zu regieren. Diese Chance ergriff er alsdann ohne Bedenken.

### 3. Staatsstreich in drei Akten

#### a) „Selbstausschaltung“ des Nationalrats

Am 4. März 1933 ging es im Nationalrat um die Konsequenzen eines Eisenbahnerstreiks. Die Regierung hatte den Eisenbahner für den Fall eines Streiks mit Repressalien gedroht. Die Sozialdemokraten hatten eine dringliche Anfrage zur Haltung der Regierung zu Maßregelungen wegen des Streiks der Eisenbahner eingereicht.<sup>55</sup> Vor der Abstimmung trat Nationalratspräsident Renner zurück, um mitzustimmen zu können. Anschließend legten auch der Zweite Präsident, der Christlichsoziale Rudolf Ramek, und der Dritte Präsident, der Großdeutsche Sepp Straffner, ihre Ämter nieder.<sup>56</sup> Damit war der Nationalrat ohne Präsident, was in der Geschäftsordnung nicht explizit geregelt war. Bundeskanzler Dollfuß erklärte tags darauf:

„Ich bin immer auf dem Boden des Parlamentarismus gestanden und bekenne mich selbstverständlich auch heute zu einer gesunden Volksvertretung. Wenn das Parlament sich selbst unmöglich macht, dann darf man nicht der Regierung die Schuld daran geben. Wir haben diese Entwicklung nicht gesucht und nicht gewünscht, wir betonen aber, dass uns das Interesse und das Wohl des österreichischen Staates und des österreichischen Volkes über alles steht.“<sup>57</sup>

<sup>53</sup> Huemer, Peter: Sektionschef Robert Hecht und die Zerstörung der Demokratie in Österreich. Eine historisch-politische Studie, München 1975, S. 138-156.

<sup>54</sup> Arbeiter-Zeitung v. 04.10.1932, S. 1.

<sup>55</sup> Ministerratsprot. v. 01.03.1933, abgedr. in Jedlicka/ Neck (wie Anm. 29), S. 343 f.

<sup>56</sup> Huemer (wie Anm. 53), S. 157-161.

<sup>57</sup> Wiener Zeitung v. 07.03.1933, S. 7.

Das deutete bereits an, dass die Regierung den Parlamentarismus im Zweifel dem Interesse und Wohl von Staat und Volk nachordnen würde. Die regierungsnahe Presse äußerte sich unverblümt:

„Das Parlament hat sich selbst ausgeschaltet, und was immer jetzt zu seiner Wieder-einsetzung geschähe, würde außerhalb der Gesetze und sogar gegen das Gesetz geschehen. (...) Es könnte sein, dass eben jetzt für Staat und Volk lebenswichtige Entscheidungen zu treffen sind. Dafür könnte durch jenes von den Sozialdemokraten leidenschaftlich bekämpfte Ermächtigungsgesetz vorgesorgt werden.“<sup>58</sup>

Am 7. März blockierten die Christlichsozialen eine Beratung des Haupt-ausschusses des Nationalrats zur Überwindung der scheinbaren parla-mentarischen Lähmung. Am selben Tag lehnte der Bundespräsident den von Dollfuß angebotenen Rücktritt der Regierung ab und sprach ihr sein Vertrauen aus. Die Regierung nutzte die Gunst der Stunde und erließ auf Vorschlag des Justizministers Schuschnigg ebenfalls am 7. März aufgrund des Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes eine Verordnung zur „Hintanhaltung der mit einer Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit verbundenen Schädigungen des wirt-schaftlichen Lebens“<sup>59</sup>. Dies war der erste Akt des Staatsstreichs, denn der mit der dahintersteckenden Einführung der Vorzensur vorgenom-mene Eingriff in das Grundrecht der Pressefreiheit durfte offenkundig nicht im Wege einer Verordnung beschlossen werden. Mit dem Miss-brauch des Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes zum Bruch der Verfassung war der erste Schritt in die Diktatur getan.

#### b) Anspruch auf autoritäre Führung

In ihrem Aufruf „An Österreichs Volk!“<sup>60</sup> vom 7. März entfernte sich die Regierung noch einen Schritt weiter von der Verfassung. Durch Verbot aller Aufmärsche und Versammlungen setzte sie das Grund-recht auf Versammlungsfreiheit außer Kraft, ohne auch nur den An-schein einer Rechtsgrundlage zu erkennen zu geben. Das Verbot erließ der Staatssekretär für das Sicherheitswesen und Wiener Heimwehr-führer Emil Fey durch schlichte Weisung an alle Landeshauptmänner,

„von wem immer veranstaltete politische Kundgebungen, und zwar Versammlungen jeder Art und öffentliche Aufzüge, gleichgültig, ob sie unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen stattfinden, bis auf weiteres wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und des öffentlichen Wohles ausnahmslos zu untersagen“.<sup>61</sup>

---

<sup>58</sup> Reichspost v. 06.03.1933, S. 1. Das heimwehrnahe Neue Wiener Journal verlangte, „das Parlament, das sich groteskerweise selbst ausgeschaltet hat, auch ausgeschaltet zu lassen“, NWJ v. 06.03.1933, S. 3.

<sup>59</sup> BGBl. 41/1933.

<sup>60</sup> Wiener Zeitung v. 08.03.1933, S. 1.

<sup>61</sup> Verlautbarung des Bundeskanzleramts, ebd.

Diese rechtsfreie Inanspruchnahme einer Art staatlichen Notrechts fand ihre Grundlage nicht in der Verfassung, sondern allenfalls in der Streitschrift des anonymen Freundes der Heimwehr.<sup>62</sup> Sie fügte sich freilich ein in den autoritären Duktus des Aufrufs der Regierung:

„Die Führung eines Staates liegt (...) nicht allein bei der Gesetzgebung, sondern ebenso beim Staatsoberhaupt und der Regierung. Die vom Herrn Bundespräsidenten ernannte gesetzmäßige Regierung ist im Amte. Sie ist von der Parlamentskrise, die ohne ihr Zutun heraufbeschworen wurde, nicht berührt; es gibt daher keine Staatskrise! (...) Jetzt ist keine Zeit für politische Hetzereien, Intrigen und Verleumdungen, jetzt gilt es, gemeinsame Arbeit in gemeinsamer Not zu gemeinsamem Wiederaufstieg! Mitbürger! Die Bundesregierung führt Euch diesen Weg und wird alle Mittel der gesetzmäßigen Autorität für dieses Ziel einsetzen.“<sup>63</sup>

Darin lag nun die unverhüllte Ankündigung, auf unabsehbare Zeit die Führung des Staates ohne Parlament wahrzunehmen. Die Regierung hatte die Demokratie aufgegeben – Staatsstreich zweiter Akt. Der Wille, zur parlamentarischen Demokratie zurückzukehren, war auch dem Bundespräsidenten abhandengekommen. Die Initiative des Großdeutschen Straffner, in analoger Anwendung der Geschäftsordnung als letzter Präsident eine Neuwahl des Präsidiums in einer auf den 15. März anberaumten Sitzung durchzuführen, wies der Bundespräsident aus vorgeschenbenen Gründen zurück. Der Heeresminister und Parteivorsitzende der Christlichsozialen, Carl Vaugoin, versicherte sich beim Bundespräsidenten, dass dieser im Fall einer gewaltsamen Verhinderung der Nationalratssitzung die Bundesregierung nicht abberufen werde, bevor sie die „unerlaubte Versammlung“ polizeilich untersagt und den Vollzug des Verbots durch Kriminalbeamte im Parlament sichergestellt habe.<sup>64</sup> Dem Polizeieinsatz im Parlament widersprachen die Sozialdemokraten nicht.

### c) Ausschaltung des Verfassungsgerichtshofs

Vollendet wurde der Staatsstreich durch die Verordnung vom 23. Mai 1933.<sup>65</sup> Diese illegale Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes beseitigte die letzte rechtsstaatliche Sicherung zur Kontrolle des Regierungshandelns, indem sie die Verfassungsrichter auf unbestimmte Zeit suspendierte, wenn nicht sämtliche Mitglieder dem Gericht angehörten. Für die Erfüllung dieser Bedingung sorgte die Regierung dadurch, dass sie christlichsoziale Mitglieder zum Rücktritt veranlasste. Die Auf-

---

<sup>62</sup> „Man erinnert sich mit einer gewissen Sehnsucht an die Zeit, da es noch einen Notparagraphen gab, mit dessen Hilfe die Staats- und Volksnotwendigkeiten wahrgenommen werden konnten, auch wenn das Parlament versagte“ (Anspielung auf § 14 des Grundgesetzes der Doppelmonarchie über die Reichsvertretung, RGBl. 141/1867), s. Berchtold (wie Anm. 36), S. 34 Fn. 12.

<sup>63</sup> Aufruf (wie Anm. 60).

<sup>64</sup> Wiener Zeitung v. 16.03.1933, S. 2.

<sup>65</sup> BGBl. 191/1933.

forderung des Bundespräsidenten, schleunigst Neuwahlen von Verfassungsrichtern anzusetzen, konnte sie mit Rückenwind der Minister Fey und Schuschnigg getrost ins Leere laufen lassen.<sup>66</sup> Damit war die Regierung vom Verfassungsrecht entgrenzt und zur unbeschränkten Selbstgesetzgebung imstande. Das wurde von den Sozialdemokraten klar erkannt<sup>67</sup>, doch sie leisteten wohl aus Sorge vor einem Bürgerkrieg keinen Widerstand. Ein Bürgerkrieg erschien allerdings unvermeidlich und wäre für die Partei jetzt kaum so aussichtslos gewesen wie ein Jahr später.

#### IV. Bürgerkrieg, Mai-Verfassung, Kanzlermord

##### *1. Ausschaltung der Parteien*

Bevor sich der Weg zur Errichtung eines autoritären Systems öffnete, waren noch einige Hürden aus dem Weg zu räumen. Die seit 1932 mit Emil Fey als Staatssekretär für das Sicherheitswesen in der Regierung Dollfuß politisch verankerte Heimwehr trieb den Bundeskanzler Ende März 1933 zur Auflösung des Republikanischen Schutzbunds, der allerdings in der Illegalität fortbestand, sowie zugleich zur Bestätigung der Rechtmäßigkeit der Wiener Heimwehr, Ende Mai zum Verbot der Kommunistischen Partei und, nach Einsetzen des offenen Bombenterrors der Nationalsozialisten, im Juni zu einem Betätigungsverbot für diese Partei. Das Verbot ebenso wie der Entzug der NS-Abgeordnetenmandate durch nahezu alle Landtage waren zwar verfassungswidrig, doch wurden die Mittel durch den Zweck gerechtfertigt. Im Mai gründete Dollfuß die „Vaterländische Front“, die unter seiner Führung den Anspruch auf Alleinvertretung der Österreicher bei der politischen Willensbildung erhob und an die Stelle der Parteien treten sollte. Die Heimwehr unter ihrem Bundesführer Ernst Rüdiger Starhemberg schloss sich ihr an.

In seiner Grundsatzrede bei einer Kundgebung der Vaterländischen Front im Rahmen des Katholikentags am 11. September auf dem Wiener Trabrennplatz stellte Dollfuß seine Vorstellungen einer Neuordnung von Wirtschaft und Gesellschaft vor:

„Die Zeit des kapitalistischen Systems, die Zeit kapitalistisch-liberalistischer Wirtschaftsordnung ist vorüber, die Zeit marxistischer, materialistischer Volksführung und Volksverführung ist gewesen! Die Zeit der Parteiherrschaft ist vorbei! Wir lehnen Gleichschaltterei und Terror ab, wir wollen den sozialen, christlichen, deutschen Staat Österreich auf ständischer Grundlage, unter starker autoritärer Führung! (...) Ständischer Neuaufbau ist die Aufgabe, die uns in diesen Herbstmonaten gestellt ist. Der

---

<sup>66</sup> Huemer (wie Anm. 53), S. 187 f.

<sup>67</sup> Arbeiter-Zeitung v. 24.05.1933, S. 1: „Es geht doch nicht an, dass die Regierung selbst über die Zusammensetzung des Gerichts entscheidet.“

Berufsstand ist die Ablehnung klassenmäßiger Zusammenfassung des Volkes. (...) Im Bauernhause, wo der Bauer mit seinen Knechten nach gemeinsamer Arbeit abends am gleichen Tisch, aus der gleichen Schüssel seine Suppe isst, da ist berufsständische Zusammengehörigkeit, berufsständische Auffassung. Und verschönert wird das Verhältnis noch, wenn sie beide noch nach Feierabend zum Rosenkranz sich niederknien.“<sup>68</sup>

Diese Gedanken, denen die Vormoderne als Zukunftsmodell zugrunde lag, waren teils durch das bäuerliche Milieu geprägt, dem Dollfuß entstammte. Die politischen Forderungen gingen allerdings weitgehend auf Mussolini zurück, auf dessen Wunsch Dollfuß am 19./20. August zu einer Aussprache nach Riccione gefahren war. Mussolini gab Dollfuß die gewünschte außenpolitische Rückendeckung gegen das Reich und verlangte im Gegenzug energisches Handeln beim Aufbau des Ständestaats, die Konzentration der rechten Kräfte in der Vaterländischen Front und einen entschlossenen Kampf gegen den Marxismus.<sup>69</sup> Starhemberg, der wenige Tage später Mussolini in Rom für einen noch radikaleren Politikwechsel in der österreichischen Innenpolitik zu gewinnen gesucht hatte, forcierte bei der Türkenbefreiungsfeier vor dem Wiener Rathaus am 12. September die Tonlage:

„In diesen Tagen ist das katholische, bodenständige Wien auf der Straße gestanden. Für diese Wiener muss es unerträglich sein, dass da drinnen noch Bolschewiken sind. Wie 1683 das Jahr der Befreiung Wiens war, so soll auch 1933 ein solches Jahr der Befreiung Wiens von einer anderen, vielleicht noch größeren Gefahr sein. Herr Kanzler, schaffen wir es, werfen wir sie hinaus und warten wir nicht zu lange.“<sup>70</sup>

Derweil forderte der linke Flügel auf dem Parteitag der Sozialdemokraten im Oktober 1933 eine Politik des revolutionären Widerstands gegen den Faschismus und die Anpassung der Partei an die „neuen Kampfnotwendigkeiten“. Dagegen warnte Otto Bauer, ein solcher Kampf, bei dem es um die Existenz der österreichischen Arbeiterbewegung ginge, dürfe nur im äußersten Fall gewagt werden, nämlich bei einem Verfassungskrotro, Einsetzung eines Regierungskommissärs für Wien, Auflösung der Sozialdemokratischen Partei und Gleichschaltung der Freien Gewerkschaften.<sup>71</sup> Das war der gemeinsame Standpunkt von Partei- und Gewerkschaftsvorstand. Er lief darauf hinaus, den Zeitpunkt zum „Losschlagen“ der Regierung zu überlassen.

Der Wiener Heimwehrführer und Vizekanzler Emil Fey, Fürsprecher der Errichtung eines faschistischen Staates, hatte schon in seiner Funktion als Staatssekretär für das Sicherheitswesen das langfristige Ziel einer Ausschaltung der Sozialdemokraten mit einer Zermürbungstaktik wiederholter Waffensuchen in Arbeiterheimen und Parteibüros

<sup>68</sup> Reichspost v. 12.09.1933, S. 1 f.

<sup>69</sup> Kerekes (wie Anm. 11), S. 156-158.

<sup>70</sup> Reichspost v. 13.09.1933, S. 5.

<sup>71</sup> Goldinger/ Binder (wie Anm. 10), S. 214-216.

verfolgt. Nach Massenverhaftungen von Schutzbündlern und Waffenbeschlagnahmen im ganzen Land ließ er am 12. Februar 1934 den Sitz der oberösterreichischen Schutzbundleitung in Linz durchsuchen. Entgegen einer Weisung des Parteivorstands, die ihn nicht erreichte, gab der Linzer Schutzbundkommandant Richard Bernaschek Befehl zum bewaffneten Widerstand. Die rasche Verbreitung der Nachricht von dieser Aktion führte zu weiteren Erhebungen von Schutzbündlern und Arbeitern in der Steiermark, in Niederösterreich und Kärnten sowie in den Wiener Gemeindebauten. Der vom Parteivorstand überhastet ausgerufene, miserabel organisierte Generalstreik wurde nur vom Wiener Elektrizitätswerk befolgt. Die Regierung mobilisierte zur Niederwerfung der Unruhen ein Großaufgebot von Polizei und Bundesheer, auch die Heimwehr beteiligte sich an den Gefechten. In Wien wurde schwere Artillerie eingesetzt. Die Bilanz des viertägigen, auf Teile des Landes und der Arbeiterbewegung beschränkten Bürgerkriegs<sup>72</sup> waren 300 Tote und 800 Verwundete. Neun Schutzbundführer wurden standrechtlich verurteilt und hingerichtet, sechs gefangene Schutzbündler von Armeeangehörigen erschossen. Hunderte Schutzbündler und sozialdemokratische Funktionäre wurden in das 1933 errichtete „Anhaltelager“<sup>73</sup> Wöllersdorf verbracht. Die Parteiführung ging ins tschechische Exil. Gegen die Partei wurde ein Betätigungsverbot verhängt, ihre Organisationen wurden aufgelöst, die Mandate der Abgeordneten in Vertretungskörperschaften annulliert.<sup>74</sup>

Unblutig verließ die Ausschaltung der beiden Parteien, die als demokratisch legitimierte Reste in der Regierung Dollfuß verblieben waren. Die drei Minister des bäuerlichen Landbunds wurden auf Betreiben der Heimwehr am 21. September 1933 entlassen, was die Partei kopf- und bedeutungslos machte. Die Christlichsozialen verloren nach Dollfuß' Rede auf dem Trabrennplatz durch den Rückzug ihres Parteivorsitzenden und langjährigen Ministers Vaugoin aus der Regierung an politischem Einfluss, machten sich durch vorsichtige Kritik am Regierungskurs unbeliebt und wurden schließlich von der katholischen Kirche als ihrem mächtigsten Verbündeten fallengelassen, weil sie sich nicht der Vaterländischen Front anschließen mochten.<sup>75</sup> Am 14. Mai 1934 beschloss die christlichsoziale Parlamentsfraktion ihre Auflösung. Dem autoritären Staat stand nichts mehr im Weg.

## 2. Oktroi einer autoritären Verfassung

Nach der Demontage der parlamentarischen Demokratie folgte zum 1. Mai 1934 die Konstruktion einer Verfassung, mit der primär die Fort-

<sup>72</sup> Der Begriff ist nicht im spezifisch völkerrechtlichen Sinn zu verstehen.

<sup>73</sup> Internierungslager für Regimegegner.

<sup>74</sup> BGBl. 78/1934 und 100/1934.

<sup>75</sup> Hirtenbrief der österreichischen Bischöfe, Reichspost v. 23.12.1933, S. 1-3 (3).

setzung der autoritären Regierung sichergestellt und sekundär die perspektivische Vorstellung eines „Ständestaats“ realisiert wurde. Die Inkraftsetzung der neuen Verfassung geschah in einer formaljuristisch ausgeklügelten, freilich vom Anfang bis zum Ende verfassungswidrigen Manier mit dem bewährten Instrument der Notverordnung aufgrund des Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes. Zunächst wurde durch Verordnung vom 24. April 1934 das Gesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrats „in seiner derzeit geltenden“ Fassung um die Vorschrift des § 38a<sup>76</sup> ergänzt:

- „(1) Das Amt des Präsidenten des Nationalrats kann zurückgelegt werden. Dadurch gehen alle mit diesem Amt verbundenen Rechte verloren.  
 (2) Ist jedoch das Amt aller drei Präsidenten durch Zurücklegung erloschen, so ist derjenige Abgeordnete, der der stärksten im Nationalrat vertretenen Partei angehört und Mitglied des früheren Präsidiums war, zur Führung der Präsidialgeschäfte und des Vorsitzes im Nationalrat bis zur Wahl des neuen Präsidenten berufen.“

Die noch ein Jahr zuvor verweigerte Regelung zur Wiederbelebung des Parlaments zielte offenkundig auf die Berufung des christlichsozialen Abgeordneten Ramek zum Präsidenten des Nationalrats, der die nach Ausschaltung der Sozialdemokraten verbliebenen Abgeordneten zur Fortsetzung der unterbrochenen Sitzung des Nationalrats vom 4. März 1933 am 30. April 1934 einberief. Das Rumpfparlament beschloss durch Gesetz vom 30. April 1934 „über außerordentliche Maßnahmen im Bereich der Verfassung“<sup>77</sup> die Aufhebung der Vorschriften der geltenden Verfassung von 1929 zur Volksabstimmung über Verfassungsänderungen (Art. 44 Abs. 2) und zur Ratifikation politischer Staatsverträge durch den Nationalrat (Art. 50), die Bestätigung der als Anlage zur Notverordnung vom 24. April von der Regierung beschlossenen Verfassung als Bundesverfassungsgesetz sowie die Auflösung von Nationalrat und Bundesrat unter Übertragung aller ihrer Befugnisse auf die Bundesregierung. Dieses Ermächtigungsgesetz, der letzte Akt des regierungskonform geschrumpften Nationalrats vor seiner Selbstentleibung, wurde am 30. April 1934 verkündet, um den Anschein der Rechtskontinuität zu erzeugen. Die Regierung verkündete aufgrund ihrer Ermächtigung die Verfassung, nach deren Art. 1 Österreich künftig nicht mehr Republik war, am 1. Mai 1934<sup>78</sup> erneut, um dem autoritären Prinzip Rechnung zu tragen.<sup>79</sup> Am selben Tag trat das nach Ausschaltung des Nationalrats von Bundespräsident und Bundesregierung ratifizierte Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich in Kraft.<sup>80</sup> Es war der Preis für die Unterstützung des autoritären Regimes durch die katholische Kirche. Die Verfassung

<sup>76</sup> Verordnung vom 24.04.1934, BGBl. 255/1934.

<sup>77</sup> BGBl. 255/1934.

<sup>78</sup> BGBl. II 1/1934.

<sup>79</sup> Merkl, Adolf: Die ständisch-autoritäre Verfassung Österreichs. Ein kritisch-systematischer Grundriss, Wien 1935, S. 9 f.

<sup>80</sup> BGBl. II 2/1934.

trat nicht mit ihrer Verkündung in Kraft. Entsprechend der Ermächtigung der Bundesregierung durch Art. 182 wurden der Übergang zur ständischen Verfassung und das Wirksamwerden ihrer einzelnen Bestimmungen einer Regelung des von der Regierung beschlossenen Verfassungsübergangsgesetzes vom 23. Juni 1934 vorbehalten.<sup>81</sup> Danach hatte das autoritäre Regime mit der Zuständigkeit der Regierung zur Gesetzgebung und zur Vollziehung von Verfassung und Gesetzen fürs Erste seine (scheinlegale) verfassungsrechtliche Grundlage.<sup>82</sup>

Während das autoritäre Regieren auf Dauer gestellt war, war das von Dollfuß forcierte Kernstück, die berufsständische Ordnung, in der Mai-Verfassung nur diffus normiert und blieb in der Realität ein Torso. Zur Herstellung ständischer Organisationsformen kam es allein im Agrarbereich, wo das Regime des Ständestaats seine wesentliche soziale Basis fand. Die freiwillige Korporation von Arbeitern und Unternehmern, die dem Gesellschaftsmodell der päpstlichen Enzyklika „Quadragesimo anno“ zugrunde lag, erwies sich auf staatlicher Ebene schon deshalb als illusorisch, weil die christlichen Gewerkschaften neben sich keine freien Gewerkschaften duldeten.<sup>83</sup> Wirtschaftspolitisch ordnete die Regierung die Förderung der Industrie und den Ausbau der Infrastruktur einer Protektion von Landwirtschaft und Gewerbe sowie staatlichem Dirigismus nach. Die rückwärtsgewandte Arbeits- und Sozialpolitik beseitigte die Tarifautonomie und die Unabhängigkeit der Betriebsräte, schränkte die 1919/20 geschaffenen Arbeiterrechte und Sozialversicherungsleistungen teilweise drastisch ein und verfrachtete Arbeitslose mitsamt ihren Familien in stillgelegte landwirtschaftliche Betriebe als Mittel zur Selbsthilfe.<sup>84</sup> Das Konzept des Ständestaats enthüllte sich damit in der Wirklichkeit als Modell einer hierarchischen Gesellschaftsstruktur, die nun keineswegs „gerade den Ansprüchen der arbeitenden Menschen in erster Linie gerecht“<sup>85</sup> wurde.

### 3. Ermordung des Bundeskanzlers Dollfuß

Welche Gestalt Ständestaat und Verfassung längerfristig unter Kanzler Dollfuß angenommen hätten, muss offenbleiben. Dollfuß wurde am

---

<sup>81</sup> BGBl. II 75/1934.

<sup>82</sup> § 56 Abs. 3 des Verfassungsübergangsgesetzes (wie Anm. 81).

<sup>83</sup> Mommsen, Hans: Theorie und Praxis des österreichischen Ständestaats 1934 bis 1938, in: Das geistige Leben Wiens in der Zwischenkriegszeit. Ring-Vorlesung 19. Mai-20. Juni 1980 im Internationalen Kulturzentrum Wien, Wien 1981, S. 174-192 (181 f.).

<sup>84</sup> Senft, Gerhard: Neues vom „Ständestaat“? Anmerkungen zur Wirtschaftspolitik im Austrofaschismus, in: Wenninger, Florian/ Dreidemy, Lucile (Hg.): Das Dollfuß/Schuschnigg-Regime 1933-1938. Vermessung eines Forschungsfeldes, Wien 2013, S. 243-256; Pellar, Brigitte: Kampf um „die Arbeiterschaft“. Forschungsstand und offene Forschungsfelder zu Politik und Ideologie von Regierungslager und illegaler Opposition 1933-1938, ebd., S. 257-294; Tálos, Emmerich: Sozialpolitik im Austrofaschismus, in: Ders./ Neugebauer (wie Anm. 10), S. 222-235.

<sup>85</sup> So Dollfuß in seiner Trabrennplatzrede (wie Anm. 68).

25. Juli 1934 bei einem von der deutschen SS gesteuerten Putschversuch der österreichischen Nationalsozialisten von einem mit 150 weiteren ehemaligen Bundesheersoldaten ins Bundeskanzleramt eingedrungenen Wachtmeister durch zwei Schüsse ermordet.<sup>86</sup> Der dilettantisch geplante Putsch in Wien scheiterte rasch, der Todesschütze und fünf weitere Eindringlinge kapitulierten und wurden standrechtlich hingerichtet. Eine von den Putschisten über den Rundfunk verbreitete Nachricht führte in Kärnten, der Steiermark und Oberösterreich noch zu heftigen Kämpfen, doch war die Regierung nach wenigen Tagen wieder Herr der Lage. Auf beiden Seiten hatte es schwere Verluste gegeben, rund hundert Mann des Bundesheers und regierungsnaher Wehrverbände, neun Zivilisten und 140 Putschisten fanden den Tod, weitere dreizehn wurden hingerichtet. Während in Wien die Linke ruhig geblieben war, hatten sich in den Bundesländern, besonders in Kärnten, viele ehemalige Sozialdemokraten den Nationalsozialisten angeschlossen. Angesichts einer demonstrativen Unterstützung Österreichs durch Mussolini ruderte Hitler zurück, ließ die geplante Invasion einer Legion an der Grenze stoppen und entsandte seinen Vizekanzler Franz von Papen als „Sonderbotschafter“ nach Wien. Nachfolger von Dollfuß als Bundeskanzler wurde am 30. Juli Kurt Schuschnigg, Vizekanzler und Bundesführer der Vaterländischen Front Starhemberg. Fey, der während des Putschversuchs eine zweifelhafte Rolle gespielt hatte, blieb auf Fürsprache Mussolinis Mitglied der Regierung.

#### V. Fazit

Die anhand der Wegmarken der Ersten Republik – Brand des Justizpalasts, Ausschaltung des Parlaments und Verfassungskontrolle nach vergeblichem Bürgerkrieg – dargestellten drei Einflussfaktoren starke Heimwehr, schwache Sozialdemokratie und finale Wendung zum Austrofaschismus waren wesentliche Ursachen für das Scheitern der ersten parlamentarischen Demokratie in Österreich. In ihrem fatalen Zusammenwirken öffneten sie sukzessive auch das Tor zur Landnahme der deutschen Nationalsozialisten knapp vier Jahre nach dem Mord an Bundeskanzler Dollfuß. Die verfrühte Republik Österreich schaufelte sich durch progressiven Machtgewinn der in der Heimwehr vereinten radikalen Rechten, kontinuierlichen Schwund von Gegenkräften der sozialdemokratischen Linken und ein spätes, aber umso resoluteres Ansteuern der ständestaatlich verschleierten Diktatur unter Dollfuß 1934 das eigene Grab.

---

<sup>86</sup> Zu den Einzelheiten s. Jagschitz, Gerhard: Der Putsch. Die Nationalsozialisten 1934 in Österreich, Graz 1976, S. 99-129, 138-167, 170-189.

Ein Geburtsfehler mit Spätfolgen war die Öffnung des staatlichen Gewaltmonopols zugunsten der Wehrverbände, aus der die antidemokratische Heimwehr seit dem Justizpalastbrand den größten Gewinn zog. Dank großzügiger finanzieller und materieller Unterstützung aus dem In- und Ausland nahm ihr paramilitärischer wie politischer Einfluss ab 1927 beständig zu, abgesehen von einem kurzfristigen Einbruch im Vorfeld der Ankunft der Weltwirtschaftskrise in Österreich, von dem sie sich Ende 1931 wieder erholte. Durch ebenso aggressive wie effektive Agitation stiftete sie innenpolitisch Unruhe, mit präzise gezielter Formulierung ihrer programmatischen Absichten band sie eine wachsende agrarisch-mittelständische Klientel vor allem in den ländlichen Gebieten an sich und wurde so, nicht zuletzt dank wohlwollender Förderung durch einflussreiche Politiker, zu einer starken politischen Kraft, die namentlich den Kurs des Bundeskanzlers Dollfuß maßgeblich bestimmte. Mit ihrer faschistischen Ideologie<sup>87</sup> war sie der Motor auf dem Weg Dollfuß' in den Austrofaschismus.

Die Sozialdemokraten verharrten nach der Koalition von 1919/20 in der Rolle einer zahnlosen Opposition, was seit ihrer politischen Niederlage im Gefolge des Justizpalastbrands auch ihren Anhängern nicht verborgen blieb. Beim Erlass der Notverordnung zur Inanspruchnahme der Verantwortlichen für den Zusammenbruch der Creditanstalt ließen sie sich vom Justizminister Schuschnigg ausspielen. Mit ihrer Forderung, die Verantwortlichen dieses Debakels haftbar zu machen, wurden sie von der Regierung Buresch/Schober und der Nachfolge-regierung Dollfuß solange hingehalten, bis in der Sache nichts mehr zu holen war und sie sich mit der Notverordnung nach dem Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetz unbemerkt ein verfassungsrechtliches Kuckucksei einfingen. An der Ausschaltung des Parlaments am 4. März 1933 waren sie zumindest mitverantwortlich, da sie die schwerwiegenden Folgen des Rücktritts ihres Nationalratspräsidenten nicht mitbedacht hatten. Bei ihrer Absicht, den parlamentslosen Zustand zeitnah zu beenden, ließen sie sich durch eine unverbindliche Zusicherung Dollfuß' abspeisen. Die dunkelroten Warnlampen eines Polizeiaufgebots zur Verhinderung der Wiederbelebung des Nationalrats und der Ausschaltung des Verfassungsgerichtshofs ignorierten sie in fahrlässiger Verkennung der Chance, dem Marsch in den Austrofaschismus entgegenzutreten. Auf ihrem Parteitag im Oktober 1933 setzte sich die Mehrheit mit einem Stillhalteappell bis zur Überschreitung roter Linien durch die Regierung durch. Als diese dann prompt überschritten wurden, war es für einen aussichtsreichen Kampf gegen die Diktatur zu spät. Der gegen den Willen der Parteiführung von den Schutzbündlern in Linz ausgelöste Bürgerkrieg war kein „Aufstand

<sup>87</sup> Staudinger, Anton: Bemühungen Carl Vaugoins um Suprematie der Christlich-sozialen Partei in Österreich (1930-33), in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 23 (1970), Wien 1971, S.297-376 (366 f.).

österreichischer Arbeiter“ zur Wiederherstellung der Demokratie, wie es Bauer im Nachhinein propagierte, sondern eine Verzweiflungstat führungsloser Aktivisten kurz vor der Morgenröte. Bis zur Proklamation der autoritären Mai-Verfassung hatten, so sie überhaupt in Gang gesetzt wurden, sämtliche Bremsen der Sozialdemokratie versagt.

Die Frage, ob der Weg in den Austrofaschismus im Zweifrontenkrieg der Regierung Dollfuß gegen Nationalsozialisten und Austromarxisten „alternativlos“ war, hat mit dem Versagen der Sozialdemokratie schon eine erste Antwort gefunden. Ob Dollfuß seit seinem Regierungsantritt den autoritären Ständestaat gezielt angepeilt hat, ist angesichts seiner Ignoranz der „Bedingungen und Möglichkeiten politischen Planens und Handelns in der modernen Massengesellschaft“<sup>88</sup> schwer zu beurteilen. Doch spätestens seit der Blockade einer Wiederbelebung des Nationalrats und dem vergifteten Rücktrittsangebot Dollfuß’ an den Bundespräsidenten vom 7. März 1933 waren Maß und Ziel des Bundeskanzlers final bestimmt. Seitdem arbeitete er bis zu seinem Tod am 25. Juli 1934 ohne allfällige Bedenken auf der Basis vielfältiger Verfassungsbrüche hin auf die Befreiung von rechtsstaatlichen Schranken, die Beseitigung von Parlamentarismus und Parteienprinzip, die Ausschaltung der sozialistischen Arbeiterbewegung, den verstärkten Einsatz repressiver Mittel staatlicher Gewalt, eine korporative und hierarchisch gegliederte Wirtschaftsorganisation, eine Einbindung der Gesellschaft in staatliche Institutionen und ihre ständische Formation nach vormodernem Vorbild unter starker autoritärer Führung. Das Programm hatte er in seiner Rede auf dem Wiener Trabrennplatz im Rahmen des Katholikentags am 11. September 1933 präsentiert. Die meisten Ziele seiner Umgestaltung von Staat und Gesellschaft hatte er erreicht, allein die berufsständische Gliederung blieb ein Postulat der Zukunft. Dieses Substrat einer totalitären Herrschaft lässt sich aus guten Gründen mit dem Begriff des Austrofaschismus kennzeichnen, der mit der Hervorhebung österreichischer Besonderheiten offenlegt, dass nicht sämtliche Merkmale anderer bekannter faschistischer Systeme oder Theorien erfüllt sind.<sup>89</sup> So fehlte es insbesondere an einem charismatischen Führer, einer Massenbasis mit paramilitärischen Kampfverbänden und einer konsistenten Ideologie. Typisch für eine faschistische Bewegung war indes nicht zuletzt das mit der autoritären Veränderung der rechtlichen und politischen Struktur verfolgte Ziel, die Voraussetzungen für eine Lösung der ökonomischen Krise im Sinn ökonomisch bestimmender Interessen herzustellen.<sup>90</sup>

<sup>88</sup> Bracher, Karl Dietrich: Brünings unpolitische Politik und Auflösung der Weimarer Republik, in: *Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte* 19 (1971), S. 113-123 (115).

<sup>89</sup> Wippermann, Wolfgang: Faschismustheorien. Die Entwicklung der Diskussion von den Anfängen bis heute, 7. Aufl., Darmstadt 1997; Loh, Werner/ Wippermann, Wolfgang (Hg.): Faschismus kontrovers, Stuttgart 2003.

<sup>90</sup> Tálos/ Manoschek (wie Anm. 11), S. 23.